KANTON AARGAU

Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen

Vom 3. Mai 2017 (Stand 1. August 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 33a Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [1)] sowie die §§ 7 Abs. 1 und 50 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 [2)],

beschliesst:

1. … *

§ 1 Unterrichtsangebot Instrumentalunterricht

[1] Im Rahmen des Instrumentalunterrichts werden nur Instrumente angeboten, für die ein Fachhochschulabschluss auf Masterstufe erworben werden kann, sowie Sologesang. Die Schulleitung legt das Angebot fest.

§ 2 Zusätzliche Fördermassnahmen

[1] Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) bewilligt besonders begabten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Spitzenförderung Instrumentalunterricht und Sologesang zusätzliche individuelle Fördermassnahmen.

[2] Gefördert wird, wer aufgrund seiner Leistungen von der Instrumentallehrperson für die Zulassungsprüfung empfohlen wird und diese besteht.

1) SAR 401.100
2) SAR 423.120

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Musikalische Formationen

[1] Musikalische Formationen wie namentlich Chöre, Orchester, Bands, Ensembles und Kammermusikformationen werden von der Schulleitung in Abhängigkeit der Zahl der Instrumentalschülerinnen und -schüler der jeweiligen Kantonsschule angeboten.

2. … *

§ 4 Instrumentalunterricht am Gymnasium

[1] Am Gymnasium gehört zum Grundlagenfach Musik eine halbe Lektion, zum Schwerpunkt- und zum Ergänzungsfach Musik eine ganze Lektion Instrumentalunterricht pro Woche auf einem einzelnen Instrument. *****

[1a] Leistungsfähigen und -willigen Schülerinnen und Schülern mit Grundlagenfach Musik kann die Schulleitung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel eine zusätzliche halbe Lektion Instrumentalunterricht auf demselben Instrument bewilligen. *****

[2] Schülerinnen und Schüler, die in der 3. Klasse Musik als Grundlagen- und als Schwerpunktfach belegen, erhalten insgesamt eine ganze Lektion Instrumentalunterricht pro Woche.

§ 5 Instrumentalunterricht an der Fachmittelschule

[1] Schülerinnen und Schüler an der Fachmittelschule können zum Grundlagenfach Musik eine halbe Lektion Instrumentalunterricht pro Woche auf einem einzelnen Instrument belegen. Diese wird ab der 2. Klasse entweder als Einzel- oder als Gruppenunterricht angeboten. *****

[2] Leistungsfähigen und -willigen Schülerinnen und Schülern mit Grundlagenfach Musik kann die Schulleitung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel eine zusätzliche halbe Lektion Instrumentalunterricht auf demselben Instrument bewilligen. *****

§ 6 Persönliche Beteiligung der Schülerinnen und Schüler

[1] Schülerinnen und Schüler, die den obligatorischen Instrumentalunterricht besuchen, beteiligen sich in geeigneter Form am musikalischen Kulturleben der Schule.

3. … *

§ 7 Instrumentalunterricht als Freifach *

[1] Instrumentalunterricht wird als Freifach angeboten: *

a) am Gymnasium
   1. für die Schülerinnen und Schüler, die keinen obligatorischen Instrumentalunterricht besuchen,
   2. für die Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik auf einem Zweitinstrument,
   3. * …

b) * an der Fachmittelschule für die Schülerinnen und Schüler, die den Instrumentalunterricht ausserhalb des Grundlagenfachs Musik besuchen,

c) an der Handels- und an der Informatikmittelschule für alle Schülerinnen und Schüler.

[2] Im 2. Semester der Abschlussklasse des Gymnasiums und der Fachmittelschule, der Abschlussklasse der schulischen Ausbildung der Handels- und der Informatikmittelschule sowie in den Fachmaturitätslehrgängen wird das Freifach Instrumentalunterricht nicht angeboten.

[3] Im Rahmen des Freifachunterrichts kann eine Schülerin oder ein Schüler eine halbe Lektion Instrumentalunterricht pro Woche belegen. Es besteht keine Wahl hinsichtlich der Lehrperson, die den Instrumentalunterricht erteilt. *

§ 8 Anmeldung

[1] Die Anmeldung für das Freifach Instrumentalunterricht erfolgt schriftlich und für ein ganzes Schuljahr. Sie gilt für ein halbes Schuljahr in der Abschlussklasse des Gymnasiums und der Fachmittelschule sowie in der Abschlussklasse der schulischen Ausbildung der Handels- und der Informatikmittelschule. Sie ist verbindlich.

§ 9 Kostenbeteiligung

[1] Die Kostenbeteiligung einer Schülerin oder eines Schülers im Freifach Instrumentalunterricht beträgt für eine halbe Lektion pauschal Fr. 1'000.– pro Schuljahr respektive die Hälfte für ein halbes Schuljahr. *

[2] Wer die Kostenbeteiligung nicht fristgerecht bezahlt, ist ab Beginn des jeweiligen Schuljahrs vom Besuch des Freifachs Instrumentalunterricht ausgeschlossen.

[3] Auf Gesuch hin kann das BKS einzelnen Schülerinnen und Schülern in Härtefällen die Kostenbeteiligung ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Rückerstattung der Kostenbeteiligung

[1] Die Schulleitung kann auf Gesuch hin die Kostenbeteiligung teilweise zurückerstatten bei

a) länger dauernder, unverschuldeter Absenz der Schülerin oder des Schülers,
b) Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule während des Schuljahrs.

§ 11 Unterrichtsausfall

[1] Fällt eine Unterrichtslektion wegen eines Schulanlasses oder infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin beziehungsweise des Schülers oder der Lehrperson aus, erfolgt keine teilweise Rückerstattung der Kostenbeteiligung.

4. … *

§ 11a * Übergangsbestimmung

[1] Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2018/19 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

[2] Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an der Fachmittelschule im Bereich Erziehung und Gestaltung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts, sofern sie dies wünschen.

§ 12 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Aarau, 3. Mai 2017

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
09.05.2018	01.08.2018	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 7 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	Titel 4.	geändert	AGS 2018/4-19
09.05.2018	01.08.2018	§ 11a	eingefügt	AGS 2018/4-19
15.05.2019	01.08.2019	Titel 1.	aufgehoben	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	Titel 2.	aufgehoben	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	Titel 3.	aufgehoben	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	§ 7	Titel geändert	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	§ 7 Abs. 1	geändert	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	§ 7 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2019/3-15
15.05.2019	01.08.2019	Titel 4.	aufgehoben	AGS 2019/3-15
25.09.2019	01.08.2020	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2020/9-03
25.09.2019	01.08.2020	§ 4 Abs. 1a	eingefügt	AGS 2020/9-03
25.09.2019	01.08.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 2020/9-03
25.09.2019	01.08.2020	§ 5 Abs. 2	eingefügt	AGS 2020/9-03
25.09.2019	01.08.2020	§ 7 Abs. 1, lit. a), 3.	aufgehoben	AGS 2020/9-03
25.09.2019	01.08.2020	§ 7 Abs. 3	geändert	AGS 2020/9-03
25.09.2019	01.08.2020	§ 9 Abs. 1	geändert	AGS 2020/9-03

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Titel 1.	15.05.2019	01.08.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-15
Titel 2.	15.05.2019	01.08.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-15
§ 4 Abs. 1	15.05.2019	01.08.2019	geändert	AGS 2019/3-15
§ 4 Abs. 1	25.09.2019	01.08.2020	geändert	AGS 2020/9-03
§ 4 Abs. 1a	25.09.2019	01.08.2020	eingefügt	AGS 2020/9-03
§ 5 Abs. 1	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 5 Abs. 1	15.05.2019	01.08.2019	geändert	AGS 2019/3-15
§ 5 Abs. 1	25.09.2019	01.08.2020	geändert	AGS 2020/9-03
§ 5 Abs. 2	25.09.2019	01.08.2020	eingefügt	AGS 2020/9-03
Titel 3.	15.05.2019	01.08.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-15
§ 7	15.05.2019	01.08.2019	Titel geändert	AGS 2019/3-15
§ 7 Abs. 1	15.05.2019	01.08.2019	geändert	AGS 2019/3-15
§ 7 Abs. 1, lit. a), 3.	25.09.2019	01.08.2020	aufgehoben	AGS 2020/9-03
§ 7 Abs. 1, lit. b)	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
§ 7 Abs. 1, lit. b)	15.05.2019	01.08.2019	geändert	AGS 2019/3-15
§ 7 Abs. 3	25.09.2019	01.08.2020	geändert	AGS 2020/9-03
§ 9 Abs. 1	25.09.2019	01.08.2020	geändert	AGS 2020/9-03
Titel 4.	09.05.2018	01.08.2018	geändert	AGS 2018/4-19
Titel 4.	15.05.2019	01.08.2019	aufgehoben	AGS 2019/3-15
§ 11a	09.05.2018	01.08.2018	eingefügt	AGS 2018/4-19